



An die Geschäftsleitungen und
Personalverantwortlichen unserer Mitgliedfirmen

E-MAIL
ZÜRICH

info@aza.ch
4. November 2011

Zur nachträglichen Zulagen-Vergütung für abgeschlossene Jahre

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Schreiben orientieren wir Sie über eine **abrechnungstechnische Praxisänderung**, von der die im Titel genannten Fälle betroffen sind.

Vorauszuschicken ist: Unter dem Begriff "abgeschlossenes Jahr" wird eine Abrechnungsperiode verstanden, für welche die Jahresabrechnung schon erfolgt und ggf. zulagenseitig bereinigt ist.

Bis anhin war es bekanntlich ja so: Stellte sich heraus, dass (a) unsere Kasse einem Arbeitgeber **für eine bereits abgeschlossene Abrechnungsperiode noch Zulagen schuldet**, oder (b) vergütete der Arbeitgeber an eine bezugsberechtigte Person **im laufenden Jahr Zulagen für ein zurückliegendes Jahr**, dann haben wir solche Deklarationen bislang auf der Zulagenbescheinigung für das laufende Jahr akzeptiert. Mit anderen Worten: In der Deklaration für eine bestimmte Abrechnungsperiode durften auch *periodenfremde* Zulagen aufgeführt und geltend gemacht werden. Diese **Vermischung zweier Abrechnungsperioden ist nicht mehr möglich**. Was das konkret bedeutet, führen wir nachfolgend aus:

Eine Familienzulage, welche Sie im laufenden Jahr geltend machen und auszahlen (z.B. zusammen mit dem März-Lohn 2011), für die der Anspruch aber in einer Vorjahresperiode liegt (z.B. im Dezember 2010), wird Ihnen – sofern die Jahresabrechnung 2010 bereits erfolgt und ggf. zulagenseitig bereinigt ist – **künftig sofort gutgeschrieben** (mit anschliessender Verrechnung oder Auszahlung).

Die Neuerung lässt sich also wie folgt *zusammenfassen*:

Zulagen für zurückliegende Anspruchsperioden (z.B. 2010 und früher) **können und dürfen in der Deklaration für das laufende Jahr** (z.B. 2011) **nicht mehr aufgeführt werden, auch wenn sie im laufenden Jahr ausgerichtet wurden. Die Anspruchsperioden (=Jahre) sind strikt zu trennen. Nachträgliche Zulagen-Vergütungen müssen künftig separat geltend gemacht werden.**

Für Arbeitgeber, welche die Lohnbescheinigung *einschliesslich Zulagen-Abrechnung* Ende Jahr jeweils **direkt aus dem Lohnprogramm heraus generieren**, bedeutet dies, dass das Programm **entsprechend konfiguriert** werden muss: Zulagen, die ein Vorjahr betreffen (und also eine *Nachzahlung* darstellen), müssen als **eigene Leistungsart** – *getrennt von den Zulagen für das laufende Jahr* – definiert und behandelt werden. So lässt sich sicherstellen, dass auf der Deklaration Ende Jahr nur noch jene Zulagen aufgeführt werden, für die der Anspruch in die *laufende* Abrechnungsperiode fällt (in unserem Beispiel: 2011).

Bitte zögern Sie nicht, im Fall von Unklarheiten Verbindung mit uns aufzunehmen. Wir helfen Ihnen gerne. Für die Konfiguration Ihrer Lohn-Software wollen Sie sich direkt an den Software-Hersteller wenden.

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit und Ihre Mithilfe bei der Umsetzung des Familienzulagen-Gesetzes.

Freundliche Grüsse

FAMILIENAUSGLEICHSKASSE ZÜRCHER ARBEITGEBER
Bernhard Dudler (Teamleiter)